

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang **Bildende Kunst (M. F. A.)**

vom	01.09.2014
geändert am	09.10.2014
in der Fassung vom	01.09.2016
zuletzt geändert am	16.09.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System	4
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss.....	4
§ 6	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§ 7	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen	6
§ 8	Prüfungsausschuss.....	6
§ 9	Prüfende und Beisitzende	7
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	7
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
II.	Prüfungsverfahren.....	12
§ 13	Art und Umfang der Master-Prüfung.....	12
§ 14	Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	12
§ 15	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	14
§ 16	Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit.....	16
§ 17	Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit	17
(2)	Öffentliche Präsentation des künstlerischen Werks.....	18
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen	19
§ 19	Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	19
§ 20	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	20
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	21
III.	Schlussbestimmungen.....	22
§ 22	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	23
§ 24	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	23
§ 25	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	23
§ 26	Inkrafttreten	23
Anlage: –		

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Master-Studiengang Bildende Kunst mit dem Abschluss Master of Fine Arts.
- (2) Es handelt sich bei diesem Master-Studiengang um einen konsekutiven Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der MASTER-Studiengang bereitet ausgebildete Künstlerinnen und Künstler auf die berufliche Selbstständigkeit vor. Er dient der Vertiefung und Individualisierung des eigenen künstlerischen Profils und der Auseinandersetzung mit Kunst und Kunstvermittlung in der Gesellschaft. Im Zentrum stehen ein selbst gewähltes künstlerisches Projekt und die Professionalisierung als freischaffende Künstler*innen.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende
 1. ihre oder seine Kenntnisse, die aus ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Studium und Praxiserfahrungen resultieren, im Masterstudiengang erweitert und vertieft hat und ob sie oder er dies zur Grundlage eigenständiger und umfassender Arbeiten machen kann,
 2. über ein methodisches Repertoire verfügt, mit dem er künstlerische Arbeitsstrategien im Kontext entwerfen und Kunst-Projekte erfolgreich durcharbeiten kann und im Bedarfsfall weiter zu entwickeln vermag,
 3. Lebenszusammenhänge erfassen, analysieren, sinnvoll ordnen und zielführend gestalten kann,
 4. ihre oder seine künstlerischen Arbeitsprozesse themenorientiert initiieren, kommunizieren und koordinieren kann.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Master of Fine Arts, M. F. A.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester. Gemäß § 54a KunstHG NRW (Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium) kann das Studium auch in Teilzeit absolviert werden. Die Regelstudienzeit erhöht sich im Fall des Teilzeitstudiums auf 8 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung (Modulabschlussprüfung) abzulegen.
- (3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.
- (4) Folgende Module sind zu studieren (jeweils im Schwerpunkt Bildhauerei BH oder im Schwerpunkt Malerei ML mit Ausnahme der Module BK BA 08, 10 und 11):
 - BK MA 01: Künstlerische Praxis I
 - BK MA 02: Künstlerische Praxis II
 - BK MA 03: Künstlerische Praxis - Vertiefung
 - BK MA 04: Master-Kolloquium
 - BK MA 05: Professionalisierung I – Kunst- und Kulturmanagement
 - BK MA 06: Professionalisierung II - Ausstellungsprojekt
 - BK MA 07: Kunst im Kontext (Kunstprojekt im Bereich Kunst und Gesellschaft)
 - BK MA 08: Künstlerische Übung (Veranstaltungen aus dem Fachbereichsangebot)
 - BK MA 09: Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule I
 - BK MA 10: Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule II
 - BK MA 11: Master-Abschluss-Modul
- (5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Master-Studiengangs Bildende Kunst in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines künstlerischen Hochschulstudiums, das mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts oder einem vergleichbaren künstlerischen Hochschulabschluss abgeschlossen wurde.

Vergleichbare künstlerische Hochschulabschlüsse sind: Akademiebrief, Diplom Kunst.

- (2) Es können auch Personen zum Studium zugelassen werden mit einem abgeschlossenes Hochschulstudium in einem künstlerisch angewandten Bereich, z.B. Design, Kunsttherapie, Lehramt Kunst oder ähnliches. Die Regelstudiendauer des vorangegangenen Bachelor-Studiums muss mindestens drei Jahre betragen und einen Anteil von 110 LP im Bereich der Kunstpraxis beinhalten. Falls dieser Anteil nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit der Nachqualifizierung. Die abschließende Beurteilung erfolgt durch die Zulassungskommission des Fachbereichs.
- (3) Die Bewerbung für den Master-Studiengang Bildende Kunst ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Studienbeginn ist jeweils zum Herbst- und Frühjahrssemester möglich.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf
 - Zeugniskopien von Hochschulzugangsberechtigung und Nachweis über den ersten Studienabschluss (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - ein Passbild
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Ggf. Sprachnachweis, das jeweils erforderliche Niveau des Sprachnachweises ist in einem separaten Dokument des International Office geregelt (Sprachnachweise_fuer_Immatrikulation)

Die Zeugnisse und Nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

- (5) Das Studium setzt eine dem Studiengang entsprechende künstlerische Begabung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hierzu führt die Zulassungskommission des Studiengangs Aufnahmegespräche durch.

Zur Aufnahmeprüfung sind mitzubringen

- eine ausgearbeitete künstlerische Projektskizze (Erläuterung von 10 bis 15 Seiten in Text und Bild),
- eine Dokumentation des künstlerischen Werdegangs.

Das Verfahren zum Nachweis der Eignung für diesen Studiengang regelt die Ordnung der Alanus Hochschule zur Feststellung der künstlerischen Eignung/hervorragenden künstlerischen Begabung. Die Feststellung der Zulassung gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren, innerhalb dessen das Studium begonnen werden kann.

- (6) Die Hochschule berücksichtigt bei der Zulassung, dass für den Master-Abschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 ECTS-Punkte benötigt werden.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen im Fachbereich Bildende Kunst sind in der Regel öffentlich. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen (s. auch § 15 Abs. 12).

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann frühestens im vierten Fachsemester abgeschlossen werden, sofern die Studiendauer nicht durch die Anerkennung von Vorleistungen verkürzt ist.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfenden werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfenden bewertet. Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung für die Module BK MA 01 bis BK MA 03 (Künstlerische Praxis) erfolgt in Noten. Alle anderen Studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note	zu verwenden für
1,0 1,3 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 (gut) 2,3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 (befriedigend) 3,3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Note	bei einem Durchschnitt
sehr gut	bis einschließlich 1,5
Gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

- (7) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

Note		zu verwenden für
A	(excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die übrigen 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

Note		Bedeutung
FX	(fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	(fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (8) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (9) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (10) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

ECTSNote	Deutsche Note
A	1,0 bis 1,2
B	1,3 bis 1,5
C	1,6 bis 2,5

D	2,6 bis 3,5
E	3,6 bis 4,0
F	ab 4,1

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund
1. zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihr oder ihm oder der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die Prüfende oder den Prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt

und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch nicht bestandene sowie endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachbereich der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede sind dann gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Alter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des zuständigen Fachbereichs durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen nach § 15,
 2. der Master-Abschlussarbeit nach § 16.
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, die oder der Studierende und die Prüferin oder der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der

Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen enthalten:
 1. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Bildende Kunst oder einer in dieser Prüfungsordnung benannten Studienrichtungen:
 - a) eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - e) wie viele Prüfungsversuche bereits erbracht wurden.
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung der oder des Studierenden, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Davon unberührt bleibt § 11 Absatz 2 zum Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die oder der Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 4. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Erwerbs der jeweils angestrebten künstlerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Lernziele des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Modulbeauftragten und Prüfenden geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Darüber hinaus werden die in § 10 Absatz 3 beschriebenen Module mit Noten bewertet. Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die Studentin oder der Student aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung ihr oder sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden zeitnah, möglichst nach sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (5) Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind:
 1. künstlerische Präsentationen
 2. künstlerische Mappenvorlage
 3. Referat
 4. mündliche Prüfung
 5. Hausarbeit
 6. Klausur
 7. Kolloquium
 8. künstlerische Modul-Dokumentation
- (6) Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines Kunstwerkes und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung des Kunstwertes einer Arbeit, u. a. als Einzel- und Gruppenausstellung, hochschulöffentliche Ausstellung, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance.

- (7) Eine künstlerische Mappenvorlage umfasst die Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß dem Gestaltungsaufwand. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
- (8) Ein Referat (Prüfungsleistung des Studium Generale) umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Der Umfang des Referates umfasst eine schriftliche Ausarbeitung von 10 bis 15 Seiten = 15.000 bis 22.500 Zeichen.
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (9) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (10) Eine Hausarbeit (Prüfungsleistung des Studium Generale) erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Studiengang. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; dieser sollte 10 Seiten nicht unter- und 15 Seiten nicht überschreiten (entspricht 15.000 bis 22.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (11) In einer Klausur (Prüfungsleistung des Studium Generale) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (12) Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes/Gestaltungsprojektes und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
- (13) Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werks und dessen inhaltliche oder ästhetische Reflexion. Der Umfang beträgt insgesamt maximal 15 Seiten, davon 3.000 bis 7.500 Zeichen Text.

- (14) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben (Scheinvorlage bei Sammelmodulen).

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus einem umfangreichen künstlerischen oder einem kunstvermittelnden Projekt. Die Masterarbeit ist gegliedert in folgende Teilprüfungen:
1. die öffentliche Präsentation des künstlerischen oder kunstvermittelnden Gesamtprojektes
 2. mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten
 3. schriftliche Dokumentation des Gesamtprojektes
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
1. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 3. Prüferanschläge
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Module BK MA 01 bis BK MA 03 (Künstlerische Praxis), BK MA 08 (Künstlerische Übung und BK MA 09 (Ergänzungsfach I) erfolgreich studiert wurden.
- (4) Mit Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Master-Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden; der oder die Betreuende ist zugleich Erstprüferin oder Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren*innen, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss mindestens eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender eine Professorin oder ein Professor des

Fachbereiches sein.

- (5) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erst-Prüferin oder Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass die Studentin oder der Student die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Master-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen/gestalterischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der oder des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 Absatz 5 anzurechnen.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigen die Studierenden
 1. dass sie in der Lage sind, ein überzeugendes, komplexes künstlerisches Projekt selbständig, sachverständig, originell und kontextbewusst auf hohem künstlerischen Niveau zu erarbeiten,
 2. dass sie ihr eigenes Werk auf hohem reflektorischen Niveau im zeitgenössischen Kunstdiskurs verorten können,
 3. dass sie ihre Abschlussarbeit adäquat präsentieren, mündlich erläutern und schriftlich dokumentieren können.

Die Master-Abschlussarbeit ist gegliedert in folgende Teilbereiche:

1. Die öffentliche Präsentation des künstlerischen Werks in einer Ausstellung
2. Eine mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten
3. Schriftliche Dokumentation des Gesamtprojektes: Erstellung einer künstlerischen Dokumentation auf professionellem Niveau mit schriftlicher Reflexion und Kontextualisierung

(2) Öffentliche Präsentation des künstlerischen Werks

In der Präsentation des Kunstwerkes oder des Kunstprojektes soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Werk so am Ausstellungsort zu platzieren, dass seine Thematik nachvollziehbar ist und die Werkqualität einer professionellen Ausstellungspraxis entspricht. Das Werk und seine Präsentation werden als Gesamtes von zwei Prüfenden gem. § 9 Absatz 1, darunter der Erst-Prüferin oder dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (3) Die mündliche Prüfung zur Master-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sind als Zuhörer*innen zugelassen. Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer*innen nach Satz 2 auszuschließen. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfenden die Öffentlichkeit ausschließen. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 15 Absatz 4, bewertet. Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die schriftliche, künstlerische Dokumentation zur Master-Abschlussarbeit besteht aus einem Text- und einem Bildteil. Diese soll das Thema werkgerecht und auf professionellem Niveau dokumentieren, die Inhalte reflektieren und kontextualisieren. Der Umfang der Dokumentation beträgt 15 bis 25 Seiten, davon mindestens 15.000 Zeichen Text. Die Werkdokumentation wird von der Erstprüferin oder von dem Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note für die Dokumentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2, 3, und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das künstlerische Werk und seiner Präsentation (gem. Absatz 2), der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 4) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für das künstlerische Werk und seine Präsentation zweifach zu gewichten; die Noten für das Kolloquium und die Dokumentation sind jeweils einfach zu gewichten.

- (7) Ist die Differenz der Einzelbewertungen von erst- und zweitprüfender Person größer als zwei Noten (2.0), muss ein dritte von der Prüfungskommission bestellte prüfende Person hinzugezogen werden; diese entscheidet über die endgültige Note.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Master-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 (6) und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn:

1. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,
 2. die studienbegleitenden Modul-Prüfungen BK MA 01 bis BK MA 03 (Künstlerische Praxis) jeweils mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind,
 3. sowie die Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Module BK MA 01, BK MA 02, BK MA 03 und der Note der Master-Abschlussarbeit.
- Dabei ist die Note der Master-Abschlussarbeit siebenfach, die Noten der Module BK MA 01, BK MA 02, BK MA 03 jeweils einfach zu gewichten.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für die Geltendmachung dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die

Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin oder der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachbereichsleitung oder deren Vertretung zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde

wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Fachbereichsleitung bzw. Studiengangsverantwortlichen oder deren oder dessen Vertretung unterzeichnet.

- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der Kandidatin oder dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht angefertigt werden.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz vom 16.09.2021 sowie nach Genehmigung der Rektorin oder des Rektors vom 02.11.2021, tritt diese Prüfungsordnung zum 01.09.2021 in Kraft.

Alfter, 02.11.2021



Alanus Hochschule
Der Rektor

